

Regierungsratsbeschluss

vom 18. September 2012

Nr. 2012/1885

Zuchwil: Gestaltungsplan Asylweg mit Sonderbauvorschriften

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Zuchwil unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan Asylweg mit Sonderbauvorschriften (SBV) zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Parzelle GB Zuchwil Nr. 3060 liegt im Zentrum der Gemeinde, südlich der katholischen Kirche in der Kernzone Erhaltung. Die Zonenvorschriften schreiben in dieser Zone eine generelle Gestaltungsplanpflicht vor.

Der Gestaltungsplan Asylweg mit Sonderbauvorschriften regelt die Erschliessung und Bebauung des Grundstücks. Vorgesehen ist ein dreigeschossiges zweifach leicht abgewinkeltes Gebäude. Diese spezielle Form ergibt sich unter anderem auf Grund der schmalen Parzellenform sowie des Waldabstandes. Im offen gestalteten Erdgeschoss befinden sich die Auto- und Veloabstellplätze, in den beiden oberen Geschossen werden Wohnungen erstellt. Rund um die Wohngeschosse verlaufen Arkaden. Die Erschliessung erfolgt privat ab dem Asylweg.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 10. Mai 2012 bis am 11. Juni 2012. Der Gemeinderat beschloss die Planung am 26. April 2012 unter dem Vorbehalt von Einsprachen. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

3.1 Der Gestaltungsplan Asylweg mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Zuchwil wird genehmigt.

3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der vorliegenden Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

3.3 Die Einwohnergemeinde Zuchwil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'823.00, zu bezahlen. Der Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Zuchwil belastet.

- 3.4 Die Planung steht vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Zuchwil hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Zuchwil, Hauptstrasse 65, 4528 Zuchwil

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'800.00	(KA 4210000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 4250015/A 45820)
	<u>Fr. 1'823.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011133

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung, (SC) (3), mit Akten und 1 gen. Plan mit SBV (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan mit SBV (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Plan mit SBV (später)

Einwohnergemeinde Zuchwil, Hauptstrasse 65, 4528 Zuchwil (mit Belastung im Kontokorrent)

Einwohnergemeinde Zuchwil, Abt. Bau und Planung, Hauptstrasse 65, 4528 Zuchwil, mit 2 gen. Plänen mit SBV (später)

Baukommission Zuchwil, 4528 Zuchwil

Planungskommission Zuchwil, 4528 Zuchwil

Beljan + Feucht Architekten GmbH, Huobstrasse 4, 6045 Meggen

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Zuchwil: Genehmigung Gestaltungsplan Asylweg mit Sonderbauvorschriften)